



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. November 2012 (19.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelle Dossiers:
2011/0276 (COD)
2011/0273 (COD)**

**15880/12
ADD 1 REV 1**

FSTR	71
FC	46
REGIO	123
SOC	905
AGRISTR	150
PECHE	457
CADREFIN	456
CODEC	2597

ADDENDUM 1 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	13730/12, 15253/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	COM(2011) 496 final, COM(2011) 611 final/2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromisstext des Vorsitzes zur Finanzverwaltung

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext zu dem die Finanzverwaltung betreffenden Teil des Vorschlags für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und des Vorschlags für die Verordnung betreffend die "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ-Verordnung).

Die Änderungen gegenüber dem von der Kommission am 6. Oktober 2011 vorgelegten, am 14. März 2012 berichtigten und am 11. September 2012 geänderten Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen sowie gegenüber der von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten überarbeiteten Fassung (Korrigendum) der ETZ-Verordnung sind durch Fettdruck hervorgehoben.

VERORDNUNG MIT GEMEINSAMEN BESTIMMUNGEN

TEIL EINS

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Erwägungsgründe:

- (48) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union sollten befristete Maßnahmen ergriffen werden können, die dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten die Unterbrechung von Zahlungen ermöglichen, wenn **eindeutige** Nachweise vorliegen, die auf einen erheblichen Mangel beim einwandfreien Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag schließen lassen, oder wenn für die **Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme** erforderliche Dokumente nicht vorgelegt werden. **Der Unterbrechungszeitraum sollte – sofern ein Mitgliedstaat dies wünscht – bis zu neun Monate betragen können, um genügend Zeit für die Beseitigung der Umstände einzuräumen, die Anlass zu der Unterbrechung gaben, damit keine Aussetzungen vorgenommen werden müssen.**

Artikel 2¹

Begriffsbestimmungen

- (14) "öffentliche **Ausgaben**" jedweder **öffentliche Beitrag zur** Finanzierung von Vorhaben auf der Grundlage von Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Mitteln der Europäischen Union in Bezug auf die GSR-Fonds, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts;
- (19) [...] ('fortlaufender Abschluss')

¹ Auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates zu den Fragen des "anwendbaren EU-Rechts und nationalen Rechts" sowie der Unregelmäßigkeiten und der Finanzkorrekturen vom 12. November 2012 (Dok. 16129/12) werden der Rechtssicherheit halber die Begriffsbestimmungen von "Unregelmäßigkeit" und "systembedingte Unregelmäßigkeit" zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung aufgenommen.

TEIL ZWEI

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE GSR-FONDS

TITEL I

Grundsätze der EU-Unterstützung für die GSR-Fonds

Artikel 6

[[...] Anwendbares Recht]

[Anwendbares Recht sind die anwendbaren Unionsvorschriften und die entsprechenden nationalen Durchführungsvorschriften, die bei aus dem GSR-Fonds finanzierten Vorhaben im Einklang mit dieser Verordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingehalten werden müssen.]¹

¹ Der Juristische Dienst des Rates hat am 12. November 2012 ein Rechtsgutachten zur Frage des "anwendbaren EU-Rechts und nationalen Rechts", der Unregelmäßigkeiten und der Finanzkorrekturen vorgelegt (Dok. 16129/12). Alle einschlägigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung dieses Gutachtens überarbeitet.

TITEL IX

FINANZVERWALTUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZKORREKTUREN, AUFHEBUNG DER MITTELBINDUNG

KAPITEL I

Finanzverwaltung

Artikel 66

Mittelbindungen

Die Bindung der EU-Haushaltsmittel in Bezug auf jedes Programm erfolgt in Jahrestanchen für jeden Fonds während des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020. Der Beschluss der Kommission zur Genehmigung eines Programms stellt einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 der Haushaltsordnung dar und, sobald der betroffene Mitgliedstaat informiert ist, eine rechtliche Verpflichtung im Sinne der Haushaltsordnung.

Für jedes Programm erfolgt die Bindung der Haushaltsmittel für die erste Tranche nach der Genehmigung des Programms durch die Kommission.

Die Kommission nimmt die Bindungen für die Haushaltsmittel für die nachfolgenden Tranchen vor dem 1. Mai eines jeden Jahres vor, und zwar auf Grundlage des Beschlusses aus Absatz 2, es sei denn, es gilt Artikel 13 der Haushaltsordnung.

[Hinsichtlich der leistungsgebundenen Reserve erfolgen die Bindungen der Haushaltsmittel nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Änderung des Programms.]¹

¹ **Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.**

Artikel 67

Gemeinsame Regelungen für Zahlungen

1. Die Zahlung des Beitrags aus den GSR-Fonds für jedes Programm durch die Kommission erfolgt im Einklang mit den Zuweisungen der Haushaltsmittel und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. Jede Zahlung wird der jeweils ältesten offenen Haushaltsmittelbindung des betreffenden Fonds zugeordnet.
2. Die Zahlungen erfolgen in Form der Vorschuss-, der Zwischenzahlungen und der Zahlung des [...] Restbetrags.
3. Für Unterstützungsarten nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d **sowie nach den Artikeln 58 und 59** gelten [...] **die auf der jeweils geltenden Grundlage berechneten Kosten** als förderfähige Ausgaben.

Artikel 68

Gemeinsame Regelungen für die Berechnung der Zwischenzahlungen [...] und Restzahlung

Die fondsspezifischen Regelungen enthalten Bestimmungen für die Berechnung der als Zwischenzahlungen [...] und als Restzahlung erstatteten Beträge. Dieser Betrag ist abhängig von dem spezifischen, auf die förderfähigen Ausgaben anwendbaren Kofinanzierungssatz.

Artikel 69

Zahlungsanträge

1. Die spezifischen Verfahren und für Zahlungsanträge zu übermittelnde Informationen werden in den fondsspezifischen Regelungen festgelegt.

2. Die der Kommission zu übermittelnden Zahlungsanträge enthalten alle für die Kommission zur Erstellung von Rechnungsabschlüssen im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der Haushaltsordnung erforderlichen Informationen.

~~[Artikel 70¹~~

~~**Kumulierung von Vorschuss und Zwischenzahlungen**~~

- ~~1. Der kumulierte Gesamtbetrag der Vorschuss und der Zwischenzahlungen und gegebenenfalls der Jahresabschlusszahlung seitens der Kommission darf 95% des GSR Beitrags zum Programm nicht übersteigen.~~
- ~~2. Wird die Obergrenze von 95% erreicht, so übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auch weiterhin Zahlungsanträge.]~~

Artikel 71

Verwendung des Euro

Die Beträge in den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programmen, den Ausgabenvoraussetzungen, den Ausgabenerklärungen, den Zahlungsanträgen, [...] der Rechnungslegung und den in den jährlichen und den abschließenden Durchführungsberichten genannten Ausgaben werden in Euro angegeben.

Artikel 72

Zahlung des ersten Vorschusses

1. [Nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Programms leistet die Kommission für den gesamten Programmplanungszeitraum eine erste Vorschusszahlung. Der erste Vorschussbetrag wird gemäß dem Bedarf an Haushaltsmitteln in Tranchen gezahlt. Die Tranchen sind in den fondsspezifischen Regelungen festgesetzt.]²

¹ Der Artikel wurde gestrichen, allerdings ist der Wortlaut in Klammer angegeben, da geprüft werden muss, ob die fondsspezifischen Regelungen des ELER und des EMFF die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

² Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.

2. Die Vorschusszahlung wird ausschließlich für Zahlungen an Empfänger im Rahmen der Programmdurchführung verwendet. Sie wird der zuständigen Stelle für diesen Zweck unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Artikel 73

Verbuchung des ersten Vorschusses

Der als erster Vorschuss gezahlte Betrag wird beim Abschluss des Programms von der Kommission vollständig verbucht.

Artikel 74

Unterbrechung der Zahlungsfrist

1. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Sinne der Haushaltsordnung kann die Zahlungsfrist bei einem Antrag auf Zwischenzahlung für maximal **sechs** Monate unterbrechen, wenn
 - (a) nach Informationen einer nationalen oder einer EU-Prüfstelle **eindeutige** Nachweise vorliegen, die auf einen erheblichen Mangel beim einwandfreien Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems schließen lassen;
 - (b) der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zusätzliche Überprüfungen anhand von ihm zur Kenntnis gebrachten Informationen auszuführen hat, durch die er darauf aufmerksam wurde, dass Ausgaben in einem Zahlungsantrag in Verbindung mit einer Unregelmäßigkeit mit schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen stehen;
 - (c) eines der in **Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung** geforderten Dokumente nicht eingereicht wurde.

Der Mitgliedstaat kann einer Verlängerung des Unterbrechungszeitraums um weitere drei Monate zustimmen.

2. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte **begrenzt** die Unterbrechung auf den Teil der Ausgaben, die von dem durch die Elemente aus Absatz 1 beeinträchtigten Antrag auf Zahlung abgedeckt werden, es sei denn, **es ist nicht möglich, den betreffenden Teil der Ausgaben zu bestimmen.** Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde unverzüglich **schriftlich** über den Grund der Unterbrechung und bittet sie um Bereinigung der Situation. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte beendet die Unterbrechung, sobald die notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden.

KAPITEL II

Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme [...]

Artikel 75

[...]

Artikel 76

Frist für die Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme durch die Kommission

Die Kommission **führt** bis zum **31. Mai** des auf das Ende des Abrechnungszeitraums folgenden Jahres gemäß **Artikel 59 Absatz 6 der Haushaltsordnung Verfahren zur Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme durch und informiert die Mitgliedstaaten im Einklang mit den fondsspezifischen Regelungen.** [...].

2. [...]

KAPITEL III

Finanzkorrekturen

Artikel 77

Finanzkorrekturen durch die Kommission

1. Die Kommission nimmt Finanzkorrekturen vor, indem sie den EU-Beitrag zu einem Programm ganz oder teilweise streicht und entsprechende Wiedereinziehungen von dem Mitgliedstaat vornimmt, um zu vermeiden, dass die EU Ausgaben finanziert, die den [anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften] zuwiderlaufen, auch im Hinblick auf **schwerwiegende** Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten, die von der Kommission oder dem Europäischen Rechnungshof aufgedeckt wurden.
2. Ein Verstoß gegen [die anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften] führt nur dann zu einer Finanzkorrektur, wenn **bei der Kommission geltend gemachte Ausgaben betroffen sind und** eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) der Verstoß hat Auswirkungen auf die Auswahl eines Vorhabens für Unterstützung aus den GSR-Fonds durch die zuständige Stelle oder – **falls es aufgrund der Art des Verstoßes nicht möglich ist, diese Auswirkungen zu bestimmen – es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat;**
 - (b) [...] der Verstoß hat Auswirkungen auf den Betrag der zur Rückerstattung aus dem EU-Haushalt geltend gemachten Ausgaben oder – **falls es aufgrund der Art des Verstoßes nicht möglich ist, seine finanziellen Auswirkungen genau zu beziffern – es besteht ein begründetes Risiko, dass der Verstoß diese Wirkung hat.**
3. Bei der Entscheidung über **die Vornahme und** den Betrag einer Finanzkorrektur gemäß Absatz 1 **wahrt** die Kommission **den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie** Art und Schweregrad des Verstoßes gegen [die anwendbaren EU- oder nationalen Rechtsvorschriften] und seine finanzielle Auswirkungen auf den EU-Haushalt **berücksichtigt**.

4. Die Kriterien und Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen werden in den fondsspezifischen Regelungen festgelegt.

KAPITEL IV

AUFHEBUNG DER MITTELBINDUNG

Artikel 78

Grundsätze

1. [Grundsätzlich gilt für alle Programme ein Verfahren zur Aufhebung der Mittelbindung, dem zufolge die Mittelbindung für Beträge, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist als Vorschuss oder mittels eines Zahlungsantrags abgerufen werden, aufgehoben wird¹.]
2. Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem letzten Jahr des Zeitraums werden gemäß den für den Abschluss der Programme geltenden Regelungen aufgehoben.
3. Die genaue Anwendung der Aufhebungsregelung wird für jeden GSR-Fonds durch fondsspezifische Regelungen festgelegt.
4. Noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht sämtliche für den Abschluss erforderlichen Dokumente innerhalb der in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten Fristen übermittelt wurden.

¹ **Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.**

Artikel 79

Ausnahmen von der Aufhebung der Mittelbindung

1. Von der Aufhebung der Mittelbindung ausgenommen sind **folgende** Beträge [...]:
 - (a) **der Teil der Mittelbindungen, für den** die Vorhaben aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder einer Verwaltungsbeschwerde mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt **werden**; oder
 - (b) **der Teil der Mittelbindungen**, für den aus Gründen höherer Gewalt mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die vollständige oder teilweise Durchführung des Programms **kein Zahlungsantrag gestellt werden konnte**. Die nationalen Behörden, die höhere Gewalt geltend machen, weisen die direkten Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Durchführung des gesamten Programms oder von Teilen des Programms nach; **oder**
 - (c) **der Teil der Mittelbindungen, für den zwar ein Zahlungsantrag gestellt wurde, dessen Rückerstattung allerdings von der Kommission zum Zeitpunkt der Aufhebung der Mittelbindung unterbrochen oder ausgesetzt wurde.**

Die obengenannte Ausnahme kann **für die Zwecke der Buchstaben a und b** ein Mal beantragt werden, wenn die Aussetzung oder die höhere Gewalt bis zu einem Jahr dauert, oder mehrere Male entsprechend der Einwirkungsdauer der höheren Gewalt oder der Anzahl der Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt der Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung über die Aussetzung der Durchführung des Vorhabens und dem Zeitpunkt der endgültigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung vergehen.

2. Für Beträge, die bis zum Ende des Vorjahres hätten geltend gemacht werden müssen, übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission die Informationen zu den Ausnahmen gemäß Absatz 1 **Buchstaben a und b** bis zum 31. Januar.

Artikel 80

Verfahren

1. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde rechtzeitig, wenn eine Aufhebung der Mittelbindung gemäß Artikel 78 droht.
2. Auf der Grundlage der ihr am 31. Januar vorliegenden Informationen unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat und die Verwaltungsbehörde über den Betrag, der gemäß ihren Informationen von einer Aufhebung der Mittelbindung betroffen ist.
3. Innerhalb von zwei Monaten kann der Mitgliedstaat sich mit dem Betrag einverstanden erklären, für den die Mittelbindung aufgehoben werden soll, oder Anmerkungen vorlegen.
4. Der Mitgliedstaat legt der Kommission bis zum 30. Juni einen überarbeiteten Finanzierungsplan vor, aus dem die Beträge hervorgehen, um die die Unterstützung für eine oder mehrere Prioritäten des Programms in dem betreffenden Haushaltsjahr gekürzt wurde. Wird ein solcher Plan nicht vorgelegt, überarbeitet die Kommission den Finanzierungsplan, indem sie die Beiträge aus den GSR-Fonds für das betreffende Haushaltsjahr kürzt. Dabei werden die Kürzungen anteilig bei jeder Priorität vorgenommen.
5. Bis spätestens 30. September ändert die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten den Beschluss zur Annahme des Programms.

TEIL DREI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR EFRE, ESF und KF

TITEL VII

FINANZVERWALTUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND FINANZKORREKTUREN

KAPITEL I

Finanzverwaltung

Artikel 119

Gemeinsame Bestimmungen über die Zahlungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Empfänger spätestens bei Abschluss des operationellen Programms einen Betrag an öffentlichen **Ausgaben** erhalten haben, der mindestens dem Beitrag aus den Fonds entspricht, den die Kommission dem Mitgliedstaat gezahlt hat.

Artikel 120

Gemeinsame Regelungen für die Berechnung der Zwischenzahlungen und [...] des Restzahlungen

1. Die Kommission erstattet in Form von Zwischenzahlungen 90 % des Betrages, der sich aus der Anwendung des in dem Beschluss zur Annahme des operationellen Programms für die jeweilige Prioritätsachse festgelegten Kofinanzierungssatzes auf die förderfähigen Ausgaben für die Prioritätsachse ergibt, wie im Zahlungsantrag angegeben. [...]. **Die Kommission bestimmt die Restbeträge, die als Zwischenzahlungen zu erstatten oder gemäß Artikel 130 wieder einzuziehen sind.**
2. Der Beitrag aus den Fonds zu einer Prioritätsachse in Form von Zwischen- [...] und Restzahlungen darf nicht höher sein als

- (a) die in dem Zahlungsantrag für die Prioritätsachse angegebenen **förderfähigen öffentlichen Ausgaben** und
 - (b) der in dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des operationellen Programms festgelegte Beitrag aus den Fonds zur Prioritätsachse.
3. [...]

Artikel 121

Zahlungsanträge

1. Die Zahlungsanträge enthalten für jede Prioritätsachse
 - (a) den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Empfängern **entstanden sind und** für die Durchführung der Vorhaben getätigt wurden, so, wie er **im Rechnungsführungssystem der** Bescheinigungsbehörde verbucht wurde;
 - (b) den Gesamtbetrag der öffentlichen **Ausgaben**, die in die Durchführung der Vorhaben geflossen **sind**, so, wie er **im Rechnungsführungssystem der** Bescheinigungsbehörde verbucht wurde;
 - (c) [...]
 2. Außer für Unterstützungsarten nach Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 58, Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 93 dieser Verordnung sowie nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 [ESF] werden die in den Zahlungsanträgen enthaltenen **förderfähigen** Ausgaben durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen. Für diese Unterstützungsarten entsprechen die in den Zahlungsanträgen enthaltenen Beträge den **[...] auf der jeweils geltenden Grundlage berechneten** Kosten.
- 2a. Was die Beihilferegulungen gemäß Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anbelangt, so muss der Betrag des öffentlichen Beitrags, der den in dem Zahlungsantrag enthaltenen Ausgaben entspricht, durch die die Beihilfe gewährende Stelle an die Empfänger gezahlt worden sein.**

2b. Was staatliche Beihilfen anbelangt, so kann abweichend von Absatz 1 der Zahlungsantrag Vorschüsse beinhalten, die von der die Beihilfe gewährenden Stelle an die Empfänger gezahlt werden; hierfür gelten die folgenden kumulativen Bedingungen:

- (a) Die Vorschüsse sind Gegenstand einer Garantie, die von einer Bank oder einer anderen, in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Finanzinstitution gewährleistet wird, oder sie werden durch ein Instrument gedeckt, das von einer öffentlichen Einrichtung oder dem Mitgliedstaat selbst als Garantie bereitgestellt wird;**
- (b) sie überschreiten nicht 40 % des Gesamtbetrags der Beihilfe, die einem Empfänger für ein bestimmtes Vorhaben gewährt wird;**
- (c) sie werden durch Ausgaben gedeckt, die von den Empfängern bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden, und zwar spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses oder zum 31. Dezember 2022 — je nachdem, welches der frühere Termin ist —, wobei im Falle der Nichteinhaltung der nächste Zahlungsantrag entsprechend zu berichtigen ist.**

2c. Jeder Zahlungsantrag, der Vorschüsse nach Absatz 2b beinhaltet, muss folgende Beträge gesondert ausweisen: den Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des operationellen Programms, den durch Ausgaben des Empfängers binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gemäß Absatz 2b Buchstabe c gedeckten Betrag sowie den nicht durch Ausgaben des Empfängers gedeckten Betrag, für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist.

3. Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten **einheitliche Bedingungen für** das Muster für die Zahlungsanträge. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem **Prüfverfahren** gemäß Artikel 143 Absatz 3 angenommen.

Artikel 122

Zahlung an die Empfänger

Die Verwaltungsbehörden tragen dafür Sorge, dass die Empfänger den Gesamtbetrag der öffentlichen **Ausgaben** so schnell wie möglich und vollständig erhalten [...]. Der den Empfängern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene besondere Abgaben oder Ähnliches gemindert.

Artikel 123

Verwendung des Euro

1. Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt eines Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, rechnen die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben bei der **Bescheinigungs**behörde des betreffenden operationellen Programms verbucht wurden. Dieser Kurs wird von der Kommission jeden Monat elektronisch veröffentlicht.
2. Wird der Euro als Währung eines Mitgliedstaats eingeführt, so wird das in Absatz 1 beschriebene Umrechnungsverfahren weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro bei der **Bescheinigungs**behörde verbucht wurden.

Artikel 124

Zahlung des Vorschusses

1. [Der erste Vorschussbetrag wird in folgenden Tranchen gezahlt:
 - (a) 2014: 2 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.
 - (b) 2015: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.
 - (c) 2016: 1 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.

Wird ein operationelles Programm im Jahr 2015 oder später angenommen, so werden die Tranchen der Vorjahre im Jahr der Genehmigung gezahlt.^{1]}

2. Von 2016 bis 2022 wird jedes Jahr vor dem 1. Juli ein Vorschussbetrag ausgezahlt. Im Jahr 2016 beträgt er 2 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist. In den Jahren 2017 bis 2022 beträgt er 2,5 % des Betrags, der für den gesamten Programmplanungszeitraum für das operationelle Programm an Unterstützung aus den Fonds vorgesehen ist.²

Artikel 125

[...]

¹ **Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.**

² **Artikel 124 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 120 Absatz 1 wird zu einem späteren Zeitpunkt nach einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen überprüft.**

Artikel 126

Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Zwischenzahlungen und für deren Auszahlung

1. Die Bescheinigungsbehörde legt **im Einklang mit Artikel 121 Absatz 1** regelmäßig einen Antrag auf Zwischenzahlung für die Beträge vor, die während des Geschäftsjahres¹ **in ihrem Rechnungsführungssystem verbucht wurden [...]. Allerdings kann die Bescheinigungsbehörde – sofern sie es für notwendig erachtet – solche Beträge in die Zahlungsanträge aufnehmen, die in nachfolgenden Geschäftsjahren eingereicht werden.**
2. Die Bescheinigungsbehörde legt den letzten Antrag auf Zwischenzahlung für das vergangene Geschäftsjahr bis zum 31. Juli vor und in jedem Fall bevor der erste Antrag auf Zwischenzahlung für das darauffolgende Geschäftsjahr gestellt wird.
3. Der erste Antrag auf Zwischenzahlung kann erst dann gestellt werden, **wenn die Kommission die Benennung der** Verwaltungs- **und Bescheinigungs**behörde **gemäß Artikel 113a** informiert wurde.
4. Für ein operationelles Programm, für das der Kommission der jährliche Durchführungsbericht gemäß Artikel 101 nicht übermittelt wurde, werden keine Zwischenzahlungen vorgenommen.
5. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln nimmt die Kommission Zwischenzahlungen spätestens 60 Tage nach dem Datum vor, an dem der Zahlungsantrag bei ihr eingeht.

Artikel 127

Aufhebung der Mittelbindung

1. Die Kommission hebt die Mittelbindung für Beträge auf, die gemäß Unterabsatz 2 für ein operationelles Programm berechnet wurden und die nicht bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Jahr der Mittelbindung im Rahmen des operationellen Programms folgenden Haushaltsjahres für die erste oder die späteren Vorschusszahlungen **und** für Zwischenzahlungen [...] in Anspruch genommen worden sind oder für die kein im Einklang mit Artikel 121 erstellter Zahlungsantrag gemäß Artikel 126 eingereicht wurde.

¹ **Die Definition von "Geschäftsjahr" in Artikel 2 Nummer 23 ist zu überprüfen.**

[Für den Zweck der Aufhebung der Mittelbindung berechnet die Kommission den Betrag, indem sie zu den Mittelbindungen 2015 bis 2020 jeweils ein Sechstel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2014 hinzurechnet¹.]

2. Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 finden die Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der jährlichen Gesamtbeteiligung für 2014.
3. Bezieht sich die erste jährliche Mittelbindung auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2015, so finden abweichend von Absatz 1 die Fristen für die Aufhebung der Mittelbindung keine Anwendung auf die jährlichen Mittelbindungen im Zusammenhang mit der jährlichen Gesamtbeteiligung für 2015. In solchen Fällen berechnet die Kommission den Betrag gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, indem sie zu den Mittelbindungen 2016 bis 2020 jeweils ein Fünftel der jährlichen Mittelbindung bezogen auf die jährliche Gesamtbeteiligung für 2015 hinzurechnet.
4. Am 31. Dezember 2022 noch offene Mittelbindungen werden aufgehoben, wenn der Kommission nicht bis **zu dem in Artikel 133 Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt** sämtliche gemäß Artikel 133 Absatz 1 erforderlichen Dokumente übermittelt wurden.

¹ **Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.**

KAPITEL II

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme sowie Abschluss operationeller Programme

ABSCHNITT I

RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 128

Rechnungslegung

1. Die [...] Rechnungslegung **nach Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung wird der Kommission** für jedes operationelle Programm **vorgelegt**. Sie deckt das gesamte Geschäftsjahr ab und enthält für jede Prioritätsachse
 - (a) den Gesamtbetrag **der in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbuchten** förderfähigen Ausgaben, **der in die Zahlungsanträge aufgenommen wurde, die bei der Kommission im Einklang mit Artikel 121 und Artikel 126 Absatz 2 zum 31. Juli des auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahres eingereicht wurden, sowie** den Gesamtbetrag der **entsprechenden** öffentlichen **Ausgaben [...]**;
 - (b) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge, die Wiedereinziehungen gemäß Artikel 61 sowie die nicht wiedereinziehbaren Beträge;
 - (c) [...] **die Beträge der Vorschusszahlungen, die an Finanzinstrumente nach Artikel 35 Absatz 1 gezahlt wurden, und Vorschüsse auf staatliche Beihilfezahlungen nach Artikel 121 Absatz 2b;**
 - (d) für jede Prioritätsachse eine Abstimmung der gemäß Buchstabe a aufgeführten Ausgaben mit den für dasselbe Geschäftsjahr in Zahlungsanträgen geltend gemachten Ausgaben, mit einer Erklärung etwaiger Abweichungen.

2. Werden Ausgaben, die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr ausgewiesen wurden, da ihre Recht- und Ordnungsmäßigkeit laufend bewertet wird, nicht in der Rechnungslegung eines Mitgliedstaats ausgewiesen, so können die gesamten Ausgaben oder ein Teil davon – sofern als recht- und ordnungsmäßig befunden – in einen Antrag auf Zwischenzahlung für ein nachfolgendes Geschäftsjahr aufgenommen werden. [...]
3. Die Kommission erlässt mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem in Artikel 143 Absatz 3 genannten Prüfverfahren einheitliche Bedingungen zur Festlegung eines Musters für den Abschluss.

Artikel 129

Einreichung von Informationen

Ab 2016 und bis einschließlich 2024 reichen die Mitgliedstaaten für jedes Jahr die in Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung genannten Dokumente bis zu den dort genannte Fristen ein, und zwar

- (a) die Rechnungslegung nach Artikel 128 Absatz 1 für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- (b) die Zuverlässigkeitserklärung und den zusammenfassenden Kontrollbericht nach Artikel 114 Absatz 4 Buchstabe e;
- (c) den Bestätigungsvermerk und den Kontrollbericht nach Artikel 116 Absatz 5 Ziffern i und ii.

Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme

1. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat nach Artikel 129 eingereichten Dokumente. Der Mitgliedstaat erteilt auf Antrag der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen, damit die Kommission bis zu dem in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zeitpunkt ermitteln kann, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. 2. Die Kommission akzeptiert die Rechnungslegung, sofern sie zu dem Schluss gelangt, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist. Die Kommission kommt zu diesem Schluss, wenn die Prüfbehörde einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung erteilt hat, es sei denn, der Kommission liegen spezifische Nachweise vor, wonach der für die Rechnungslegung erteilte Bestätigungsvermerk nicht zuverlässig ist.
3. Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat bis zu dem in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zeitpunkt, ob sie die Rechnungslegung akzeptieren kann.
4. Kann die Kommission aus Gründen, die einem Mitgliedstaat zuzurechnen sind, die Rechnungslegung bis zum dem in Artikel 76 Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht akzeptieren, so erlässt sie im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen entsprechenden Beschluss unter Angabe der Gründe für diesen Beschluss im Einklang mit Absatz 2 und der zu ergreifenden Maßnahmen sowie des Zeitraums, innerhalb dem diese Maßnahmen vollständig durchgeführt worden sein müssen. Nach Ablauf des Zeitraums für die vollständige Durchführung dieser Maßnahmen teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie die Rechnungslegung akzeptieren kann.
5. Fragen im Zusammenhang mit der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen betreffend die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben werden für die Zwecke der Rechnungsannahme durch die Kommission nicht berücksichtigt. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 74 und 134 unterbrechen die Verfahren der Rechnungsprüfung und Rechnungsannahme nicht die Bearbeitung von Anträgen auf Zwischenzahlungen und bewirken keine Aussetzung der Zahlungen.

6. **Die Kommission berechnet anhand der akzeptierten Rechnungsabschlüsse** die dem Fonds für **das** Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Beträge **und die daraus folgenden Anpassungen der Zahlungen an den Mitgliedstaat.** Dabei berücksichtigt die Kommission:
- (a) **die** in Artikel 128 Absatz 1 Buchstabe a genannten [...] **Beträge**, auf **die** der Kofinanzierungssatz der jeweiligen Prioritätsachse angewendet wird;
 - (b) den Gesamtbetrag der von der Kommission in diesem Geschäftsjahr getätigten Zahlungen, der sich zusammensetzt aus
 - (i) dem Betrag der von der Kommission gemäß Artikel 120 Absatz 1 und Artikel 22 vorgenommenen Zwischenzahlungen und
 - (ii) dem Betrag des gemäß Artikel 124 Absatz 2 gezahlten jährlichen Vorschusses.
7. **Die Kommission rechnet nach dem Verfahren des Absatzes 6 die entsprechenden jährlichen Vorschüsse ab und zahlt alle zusätzlich fälligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsannahme. Ist ein Betrag von dem Mitgliedstaat wieder einzuziehen, so stellt die Kommission hierfür eine Einziehungsanordnung aus, die – sofern möglich – mittels Verrechnung mit Beträgen, die dem Mitgliedstaat im Rahmen nachfolgender Zahlungen für dasselbe operationelle Programm noch geschuldet werden, durchgeführt wird. Eine solche Wiedereinziehung stellt keine Finanzkorrektur dar und mindert nicht die aus dem Fonds geleistete Unterstützung für das operationelle Programm. Der wiedereingezogene Betrag gilt als zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 177 Absatz 3 der Haushaltsordnung.**
8. **Kann die Kommission nach dem Verfahren des Absatzes 4 die Rechnungslegung nicht akzeptieren, legt sie anhand der verfügbaren Informationen und im Einklang mit Absatz 6 den dem Fonds für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellenden Betrag fest und informiert den Mitgliedstaat entsprechend. Erteilt der Mitgliedstaat der Kommission binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Information durch die Kommission seine Zustimmung, so kommt Absatz 7 zur Anwendung. Wird diese Zustimmung nicht erteilt, erlässt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Beschluss.**

in dem der dem Fonds für das Geschäftsjahr in Rechnung zu stellende Betrag festgelegt wird. Ein solcher Beschluss stellt keine Finanzkorrektur dar und mindert nicht die aus dem Fonds geleistete Unterstützung für das operationelle Programme. Auf der Grundlage des Beschlusses nimmt die Kommission im Einklang mit Absatz 7 Anpassungen an den Zahlungen an die Mitgliedstaaten vor.

9. Die Rechnungsannahme durch die Kommission oder ein von der Kommission nach Absatz 8 erlassener Beschluss lässt die Vornahme von Finanzkorrekturen nach den Artikeln 136 und 137 unberührt.
10. Unbeschadet der Artikel 136 und 137 können die Mitgliedstaaten zu Unrecht gezahlte Beträge, die nach Vorlage des Rechnungsabschlusses entdeckt werden, durch entsprechende Anpassungen an der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, ersetzen.

Artikel 131

[...]

Artikel 132

Verfügbarkeit von Dokumenten

1. Unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen sorgt die Verwaltungsbehörde dafür, dass der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof auf Anfrage alle Dokumente **im Zusammenhang mit Ausgaben, die aus dem Fonds unterstützt werden**, zu Vorhaben, **deren förderfähige Gesamtausgaben unter 500.000 EUR betragen**, drei Jahre lang zur Verfügung stehen, **gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die Ausgaben für das Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde. Für alle anderen Vorhaben gilt, dass sämtliche Dokumente für zwei Jahre zur Verfügung stehen, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rechnungslegung, in der die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde.**

Dieser Zeitraum kann durch Gerichts[...]verfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der Kommission unterbrochen werden.

1a. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Empfänger über das Anfangsdatum des Zeitraums nach Absatz 1.

2. Die Dokumente müssen entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (einschließlich elektronischer Versionen der Originaldokumente und der Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen) vorliegen.
3. Die Dokumente müssen in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck, für den die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.
4. Die Kommission erlässt **mittels Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem in Artikel 143 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren einheitliche Bedingungen zur Festlegung der Auswahlverfahren und -kriterien, anhand derer in Anwendung dieses Artikels bestimmt wird,** welche Datenträger als allgemein üblich zu betrachten sind.
5. Das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein akzeptierten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen wird von den nationalen Behörden festgelegt und muss die Gewähr bieten, dass die aufbewahrten Fassungen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.
6. Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, so müssen die verwendeten Computersysteme anerkannten Sicherheitsstandards genügen, die gewährleisten, dass die gespeicherten Dokumente den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und für Prüfungszwecke zuverlässig sind.

ABSCHNITT II

ABSCHLUSS DER OPERATIONELLEN PROGRAMME

Artikel 133

Vorlage der Abschlussdokumente und Restzahlung

1. Die Mitgliedstaaten reichen **bis 2024 unter Einhaltung der in Artikel 59 Absatz 5 der Finanzordnung genannten Frist** die folgenden Dokumente ein
 - (a) [...]
 - (b) einen abschließenden Durchführungsbericht für das operationelle Programm und
 - (c) die in Artikel **129** genannten Dokumente für das letzte Geschäftsjahr, das vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 läuft.
2. Die Restzahlung wird spätestens drei Monate nach **Annahme des Rechnungsabschlusses** des letzten Geschäftsjahres oder einen Monat nach Annahme des abschließenden Durchführungsberichts vorgenommen, je nachdem, welches dieser Ereignisse später eintritt.

ABSCHNITT III

AUSSETZUNG VON ZAHLUNGEN

Artikel 134

Suspension of payments

1. Die Zwischenzahlungen auf Ebene der Prioritätsachsen oder der operationellen Programme können von der Kommission ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn

- (a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm einen schwerwiegenden Mangel aufweisen, **der ein Risiko für den für das operationelle Programm gezahlten EU-Beitrag darstellt**, und noch keine Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
 - (b) die Ausgaben in einer Ausgabenerklärung mit einer Unregelmäßigkeit in Zusammenhang stehen, die schwerwiegende finanzielle Auswirkungen nach sich zieht und die nicht behoben wurde;
 - (c) der Mitgliedstaat es versäumt hat, die erforderlichen Schritte zur Bereinigung einer Situation zu unternehmen, die zu einer Zahlungsunterbrechung gemäß Artikel 74 geführt hat;
 - (d) das Monitoringsystem oder die Angaben zu den gemeinsamen und spezifischen Indikatoren bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit einen gravierenden Mangel aufweisen;
 - (e) **keine Maßnahmen durchgeführt werden, um eine** Ex-ante-Konditionalität **nach Maßgabe der Bedingungen in Artikel 17 zu erfüllen**;
 - (f) eine Leistungsüberprüfung ergibt, dass in einer Prioritätsachse die **in Bezug auf Finanzindikatoren und Outputindikatoren sowie wichtige Durchführungsschritte festgelegten** Etappenziele des Leistungsrahmens **bei Weitem** verfehlt wurden;
 - (g) [der Mitgliedstaat gemäß Artikel 21 Absatz 5 nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise reagiert¹]
2. Die Kommission kann die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen mithilfe von Durchführungsrechtsakten erst beschließen, nachdem sie dem Mitgliedstaat die Möglichkeit gegeben hat, sich zu äußern.
 3. Die Kommission hebt die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zwischenzahlungen auf, wenn der Mitgliedstaat die für die Aufhebung der Aussetzung erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

¹ **Vorbehaltlich einer Einigung über den mehrjährigen Finanzrahmen.**

KAPITEL III

Finanzkorrekturen

ABSCHNITT 1

VON DEN MITGLIEDSTAATEN VORGENOMMENE FINANZKORREKTUREN

Artikel 135

Von den Mitgliedstaaten vorgenommene Finanzkorrekturen

1. Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen, die erforderlichen Finanzkorrekturen vorzunehmen und die Wiedereinziehungen zu betreiben. Im Falle einer systembedingten Unregelmäßigkeit umfassen die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.
2. Der Mitgliedstaat nimmt die Finanzkorrekturen vor, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder operationellen Programmen festgestellten vereinzelt oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Finanzkorrekturen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben oder operationellen Programm. Der Mitgliedstaat berücksichtigt Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie den den Fonds entstandenen finanziellen Verlust und nimmt angemessene Korrekturen vor. Finanzkorrekturen werden von der Verwaltungsbehörde im Abschluss für das Geschäftsjahr verbucht, in dem die Streichung beschlossen wurde.
3. Der gemäß Absatz 2 gestrichene Beitrag aus den Fonds darf von dem Mitgliedstaat vorbehaltlich Absatz 4 wieder für das betroffene operationelle Programm eingesetzt werden.
4. Der gemäß Absatz 2 gestrichene Beitrag darf weder für die Vorhaben, auf die sich die Korrektur bezog, noch – im Falle einer Finanzkorrektur aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit – für Vorhaben wieder eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

ABSCHNITT II

FINANZKORREKTUREN DURCH DIE KOMMISSION

Artikel 136

Kriterien für Finanzkorrekturen

1. Die Kommission kann Finanzkorrekturen mithilfe von Durchführungsrechtsakten vornehmen, indem sie den EU-Beitrag zu einem operationellen Programm gemäß Artikel 77 ganz oder teilweise streicht, wenn sie nach der notwendigen Untersuchung zu dem Schluss gelangt, dass
 - a) das Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm einen gravierenden Mangel aufweist, der ein Risiko für den bereits für das Programm gezahlten EU-Beitrag darstellt;
 - b) ein Mitgliedstaat vor Einleitung des Korrekturverfahrens nach diesem Absatz seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 135 nicht nachgekommen ist;
 - c) die in einem Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben mit Unregelmäßigkeiten behaftet sind und vom Mitgliedstaat vor Einleitung des Korrekturverfahrens nach diesem Absatz nicht berichtet wurden.

Die Kommission legt die Höhe der Finanzkorrekturen anhand der jeweils ermittelten Unregelmäßigkeiten fest, wobei sie berücksichtigt, ob eine Unregelmäßigkeit systembedingt ist. Ist der Betrag der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben, die im Rahmen der Fonds geltend gemacht wurden, nicht genau zu quantifizieren, so kann die Kommission einen Pauschalsatz festlegen oder eine extrapolierte Finanzkorrektur vornehmen.

2. Die Kommission setzt die Höhe einer Korrektur gemäß Absatz 1 **unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**, nach Maßgabe der Art und des Schweregrads der Unregelmäßigkeit sowie des Umfangs und der finanziellen Auswirkungen der in dem Verwaltungs- und Kontrollsystem für das operationelle Programm festgestellten Mängel fest.

3. Stützt die Kommission ihre Stellungnahme auf die Berichte kommissionsexterner Prüfer, so trifft sie ihre eigene Schlussfolgerung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen erst, nachdem sie die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 135 Absatz 2 getroffenen Maßnahmen, die gemäß Artikel 112 Absatz 3 vorgelegten Benachrichtigungen und alle Antworten des betreffenden Mitgliedstaats geprüft hat.
4. Stellt die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 infolge der Überprüfung des abschließenden Durchführungsberichts des operationellen Programms fest, dass die im Leistungsrahmen festgelegten Ziele erheblich verfehlt wurden, so kann sie hinsichtlich der betroffenen Prioritätsachsen mittels Durchführungsrechtsakten Finanzkorrekturen vornehmen.
5. Kommt ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Artikel 86 nicht nach, so kann die Kommission je nach Schweregrad der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine Finanzkorrektur vornehmen, indem sie den Beitrag aus den Strukturfonds für den betroffenen Mitgliedstaat ganz oder teilweise streicht.
6. Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um **detailliertere Vorschriften für** die Kriterien zur Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden Finanzkorrektur festzulegen.
7. **Die Kommission beschließt mittels eines Durchführungsrechtsakts im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 143 Absatz 3 einheitliche Bedingungen hinsichtlich der Methode für die Vornahme pauschaler oder extrapolierter Finanzkorrekturen.**

Artikel 137¹

Verfahren

1. Bevor die Kommission eine Finanzkorrektur beschließt, eröffnet sie das Verfahren, indem sie den Mitgliedstaat über ihre vorläufigen Schlussfolgerungen in Kenntnis setzt und ihn auffordert, sich binnen zwei Monaten zu äußern.

¹ **Hinsichtlich der in Absatz 6 behandelten Fragen wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Erwägungsgrund aufgenommen.**

2. Wenn die Kommission eine extrapolierte oder pauschale Finanzkorrektur vorschlägt, erhält der Mitgliedstaat Gelegenheit, durch eine Prüfung der betreffenden Unterlagen nachzuweisen, dass der tatsächliche Umfang der Unregelmäßigkeit geringer war als von der Kommission veranschlagt. In Abstimmung mit der Kommission kann der Mitgliedstaat den Umfang dieser Prüfung auf einen angemessenen Anteil oder eine Stichprobe in den betreffenden Unterlagen begrenzen. Außer in hinreichend begründeten Fällen wird für diese Prüfung eine Frist von bis zu zwei weiteren Monaten ab dem Ende der in Absatz 1 genannten Zweimonatsfrist eingeräumt.
3. Die Kommission berücksichtigt sämtliches Beweismaterial, das der Mitgliedstaat innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen vorlegt.
4. Erhebt der Mitgliedstaat Einwände gegen die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission, so wird er von der Kommission zu einer Anhörung eingeladen, damit gewährleistet ist, dass der Kommission alle Informationen und Anmerkungen vorliegen, auf deren Grundlage sie Schlussfolgerungen bezüglich der Vornahme der Finanzkorrektur treffen kann.

4a. Im Falle einer Einigung kann der Mitgliedstaat unbeschadet des Absatzes 6 die betreffenden Mittel gemäß Artikel 135 Absatz 3 wieder einsetzen.

5. Zur Vornahme der Finanzkorrekturen erlässt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Datum der Anhörung oder nach Eingang der zusätzlichen Informationen, falls der Mitgliedstaat sich während der Anhörung dazu bereit erklärt hatte, solche vorzulegen. Die Kommission berücksichtigt alle Informationen und Anmerkungen, die ihr im Zuge des Verfahrens übermittelt wurden. Findet keine Anhörung statt, so beginnt die Sechsmonatsfrist zwei Monate nach dem Datum des hierzu von der Kommission versandten Einladungsschreibens.

6. [...] **Deckt die Kommission in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten nach Artikel 65** oder **der Europäische Rechnungshof Unregelmäßigkeiten auf, die gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erkennen lassen und die vor ihrer Aufdeckung weder in der Verwaltungserklärung, dem jährlichen Kontrollbericht oder dem Bestätigungsvermerk, die der Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorgelegt wurden, noch in den der Kommission vorgelegten Prüfberichten der Prüfbehörden festgestellt worden waren, und hat der Mitgliedstaat dagegen auch keine geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen, so** wird die sich daraus ergebende Finanzkorrektur durch eine entsprechende Kürzung der Unterstützung aus den Fonds für das operationelle Programm vorgenommen. **Für die Zwecke dieses Absatzes sind gravierende Mängel in der effektiven Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme solche Mängel, die wesentliche Verbesserungen an den Systemen erfordern, die für die Fonds ein erhebliches Risiko systembedingter Unregelmäßigkeiten bergen und deren Vorhandensein keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zulässt. Grundlage für die Bewertung der gravierenden Mängel sind das geltende Unionsrecht und die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt der Vorlage der relevanten Verwaltungserklärungen, jährlichen Kontrollberichte und Bestätigungsvermerke. Die Kommission erhält die Befugnis, gemäß Artikel 142 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Vorschriften für die Kriterien festzulegen, die zur Bewertung gravierender Mängel, die zu einer Nettoberichtigung führen könnten, heranzuziehen sind; gleichzeitig kann sie die Hauptarten derartiger Mängel festlegen. Bei der Entscheidung über die Vornahme und den Betrag einer Finanzkorrektur geht die Kommission wie folgt vor:**
- (a) **Sie wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, indem sie Art und Schweregrad des gravierenden Mangels und seine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt berücksichtigt.**
- (b) **Für die Vornahme einer pauschalen oder extrapolierten Korrektur berücksichtigt sie weder mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben, die bereits von dem Mitgliedstaat entdeckt worden sind und für die Anpassungen am Abschluss gemäß Artikel 130 Absatz 10 vorgenommen wurden, noch Ausgaben, die einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nach Artikel 128 Absatz 2 unterliegen.**

(c) Sie berücksichtigt die von dem Mitgliedstaat an den Ausgaben vorgenommenen pauschalen oder extrapolierten Korrekturen aufgrund anderer gravierender Mängel, die der Mitgliedstaat bei der Bestimmung des Restrisikos für den Unionshaushalt entdeckt hat.

Artikel 138

Pflichten der Mitgliedstaaten

Eine Finanzkorrektur durch die Kommission berührt nicht die Verpflichtungen des Mitgliedstaats, Wiedereinzahlungen gemäß Artikel 135 Absatz 2 dieser Verordnung zu betreiben und die staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates zurückzufordern¹.

Artikel 139

Rückzahlung

1. Jede Rückzahlung an den Gesamthaushalt der EU hat vor dem Fälligkeitsdatum zu erfolgen, das in der gemäß Artikel 73 der Haushaltsordnung ausgestellten Einziehungsanordnung angegeben ist. Dieses Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einziehungsanordnung erlassen wurde.
2. Wird die Rückzahlung verspätet geleistet, so werden für die Zeit zwischen dem genannten Fälligkeitsdatum und dem Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen berechnet. Diese Zinsen werden nach Maßgabe des Satzes berechnet, den die Europäische Zentralbank am ersten Werktag des Monats, in den der Fälligkeitstermin fällt, für ihre Kapitalrefinanzierungsoperationen anwendet, zuzüglich eineinhalb Prozentpunkten.

¹ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

ETZ-VERORDNUNG

KAPITEL VII FINANZVERWALTUNG

Artikel 25

Mittelbindungen, Zahlungen und Wiedereinziehungen

1. Die Unterstützung aus dem ERFE für Kooperationsprogramme wird auf ein einziges Konto ohne nationale Unterkonten eingezahlt.
2. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlten Beträge bei dem federführenden Empfänger bzw. dem Alleinempfänger wiedereingezogen werden. Die Empfänger erstatten dem federführenden Empfänger die rechtsgrundlos gezahlten Beträge.
3. Ist es dem federführenden Empfänger nicht möglich, die Beträge von einem Empfänger einzuziehen oder ist es der Verwaltungsbehörde nicht möglich, die Beträge von einem federführenden Empfänger bzw. Alleinempfänger einzuziehen, so erstattet der Mitgliedstaat oder das Drittland, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Empfänger angesiedelt oder – im Fall eines EVTZ – registriert ist, der Bescheinigungsbehörde den Betrag, der diesem Empfänger rechtsgrundlos gezahlt wurde. Die Verwaltungsbehörde ist dafür zuständig, die betreffenden Beträge an den Gesamthaushalt der EU zu erstatten, und zwar in Übereinstimmung mit der Aufteilung der Haftung der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie im Kooperationsprogramm festgelegt wurde.

Artikel 26

Verwendung des Euro

Abweichend von Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. [...] /2012 [GSR] sind die Ausgaben, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, von den Empfängern in Euro umzurechnen, **und zwar anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der entweder in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben getätigt wurden, oder in dem Monat, in dem die Ausgaben der Verwaltungsbehörde oder dem Kontrolleur gemäß Artikel 20 zur Überprüfung vorgelegt wurden, oder aber in dem Monat, in dem die Ausgaben dem federführenden Empfänger gemeldet wurden. Die gewählte Methode wird im Kooperationsprogramm niedergelegt und gilt für alle Empfänger.**

Die Umrechnung wird von der Verwaltungsbehörde oder durch den Kontrolleur des Mitgliedstaats oder Drittlands überprüft, in dem der Empfänger angesiedelt ist.